

VIII.

Der Priesterverein der Dom-Krypta zu Paderborn.

Von

Professor Dr. Julius Evelt zu Paderborn.

Der Name des hier in Rede stehenden Vereins, wie er in Nachbildung der gewöhnlichen lateinischen Bezeichnung desselben in der Aufschrift angegeben ist, könnte die Annahme nahe legen, als ob bei dieser sogen. „Kripten-Communität“ nur die in der Krypta des Paderbornischen Domes fungirenden Geistlichen theilhaftig gewesen und eben unter ihnen gewisse Vereinbarungen getroffen wären. Diese Meinung jedoch würde eine irrige sein. Vielmehr, wie es auch sonst gar häufig zutrifft, so ist gleichermaßen in dem vorliegenden Falle die Benennung von dem Orte entlehnt, welcher dieser Con-sociation zu ihren Versammlungen diente¹⁾. In Wirklichkeit umfaßte letztere — mit Ausnahme des Domcapitels — überhaupt die an der Cathedralre bepfündeten Priester, insofern diese für ihre Person dem Vereine sich angeschlossen und das

¹⁾ Man denke nur z. B. an den Areopag und die Stoa zu Athen, die Rota Romana, den Jacobiner-Club zu Paris. Das Hofesgericht des Werden'schen Sadelhofes Helderlinghausen (bei Recklinghausen) hieß kurzweg das „Bohnengericht“, weil man zu demselben in einem Garten — unter den Bohnen sich versammelte. Oder, um ein hier näher liegendes Beispiel anzuführen: Die Geistlichkeit der bischöflichen Hofkapelle zu Hildesheim hatte den Namen canonici „im Schüsselkorbe“ (lateinisch: in cartallo) von ihrem unter dieser Bezeichnung bekannten Wohngebäude.

von den Mitgliedern verlangte iuramentum abgelegt hatten. Und solcher weiteren geistlichen Stellen gab es an ihr ehemals über fünfzig. Der Dom hatte 4 „Vicarien“, 2 Hebdomadarien, ein Beneficium Diaconatus sive Lectoris Evangelii, ein desgleichen Subdiaconatus sive Lectoris Epistolae, einen „Vicarius Domini Praepositi“, und noch mehr als vierzig andere Beneficien, von denen übrigens verschiedene im Laufe der Zeit mit sonstigen Aemtern ständig verbunden wurden²⁾. So existirten z. B. außer dem beneficium Beatae Mariae Virginis in Choro und dem benef. Sacelli B. M. V. in ecclesia noch zwei beneficia B. M. V. in Porticu, ferner ein benef. s. Liborii ad summum altare und eines desgl. sub turri. Speciell für die Krypta war zunächst das beneficium s. Nicolai fundirt. Das „beneficium s. Ioannis Baptistae in Choro inferiori“ erinnert schon durch Namen und Titel an seinen Connex mit der im Jahre 1231 für den nordöstlichen Theil der Stadt neu errichteten Pfarrstelle. Wie damals der „chorus inferior“ der Domkirche (und somit auch dessen dem Täufer Johannes geweihter Altar) zum Pfarr-Gottesdienste bestimmt wurde, so blieben auch fortan das Rectorat dieses Altares und das Pfarramt im Dome miteinander vereint³⁾; woher es denn auch sich erklärt,

²⁾ In Summa waren es 53 solcher geistlicher Stellen. Für 27 dieser Vicarien und Beneficiaten waren auch Dienstwohnungen vorhanden.

³⁾ Das bei diesem Aufsatze benutzte Manuscript der Theodorianischen Bibliothek (P. Nr. 218) enthält außer einer Reihe von Documenten und Notizen, welche diese sog. Krypten-Communität betreffen, auch ein Verzeichniß der Beneficiaten, welche vom Jahre 1592 an bis 1807 in diese aufgenommen wurden. Noch der letzte der in demselben vorkommenden Dompfarrer aus der Zeit des alten Fürstbisthums: Joseph Hambrock, der am 30. December 1796 der Communität beitrug, ist da eingetragen als „pastor inferioris chori et possessor beneficii s. Ioannis Baptistae.“ Ebenso heißt es bei früheren Dompfarrern: „Pastor inferioris chori sub titulo beneficii s. Ioa. Baptistae“. — Wie das nämliche Ver-

daß noch gegenwärtig auf dem Amtssiegel des Dompastors, (der jetzt gemäß der Bulle *de salute animarum* bekanntlich aus dem Capitel genommen wird), nicht etwa das Bild des heil. Liborius, sondern das Haupt des h. Johannes auf der Schüssel dargestellt ist. — Das Beneficium s. Laurentii secundum, desgl. s. Hippolyti secundum und s. Barbarae secundum wurden auf Choralisten-Stellen übertragen, die früher auch von Geistlichen versehen wurden⁴⁾.

Unter diesen zahlreichen Beneficiaten nun war schon im Mittelalter zur bessern Leitung und Verwaltung gewisser gemeinschaftlicher Angelegenheiten eine engere Vereinigung gebildet, deren Vorstand aus vier „presbyteri“ oder — wie sie später gewöhnlich genannt werden — „administratores“ bestand, denen weiter vier sogen. „Adiuncti“ beigegeben waren. Das älteste uns bekannte Actenstück, welches über diese Beneficiaten-Communität handelt, ist aus dem Jahre 1463. Dasselbe enthält unter 29 Nummern eine Reihe von Bestimmungen, so wie sie in dem genannten Jahre am Feste des h. Magnus (19. August) von den vier Presbyteri und vier Adiuncti „de consensu et voluntate omnium et singulorum Beneficiatorum tunc in Ecclesia Paderbornensi residentium“ für den Verein aufgestellt worden waren. Daß aber dieser dazumal nicht erst in's Leben getreten, sondern schon länger vorhanden war, lehrt bereits der Eingang, in welchem es heißt: anno 1463 ipso die s. Magni honorabiles et discreti viri Domini (folgen die Namen) pro tunc quatuor Presbyteri, necnon (folgen die Namen) eisdem Adiuncti de consensu etc. etc. ordinationem infrascriptam

zeichniß lehrt, waren die Pfarrer der Markkirche in der Regel zugleich Inhaber des Beneficium s. Hippolyti primum im Dome.

⁴⁾ Das beneficium Sacelli s. Bartholomaei, das s. Thomae Cantuar. und das s. Martini sowie das primum trium Regum wurden später dem Jesuiten-Collegium incorporirt.

statuerunt perpetuis temporibus, quousque in melius converti poterit, observandam. Dasselbe erhellt noch deutlicher aus Nro. 1. dieser Statuten. Danach sollen die Mitglieder einen Vorstand von vier Personen wählen, viros providos et pacificos, qui praesint communi bono presbyterorum; und diesen soll der „Collector“ jährlich zweimal, nämlich am Feste des h. Severus (22. Oct.) und dem des h. Marcus (25. April) Rechenschaft ablegen de receptis expositis et ministratis, sicut ab antiquo ordinatum et statutum est. Alle zwei Jahre scheiden zwei Mitglieder des Vorstandes aus, und je nach vier Jahren wechselt ebenfalls der Collector. Es erscheint indeß rathsam, den ausscheidenden Collector bei der Neuwahl der Vorstandsmitglieder besonders zu berücksichtigen, damit er desto mehr Gelegenheit habe, seinem Nachfolger mit Rath und That zur Seite zu gehen. (Nro. 9.). — Die Amtsobliegenheiten dieses Collectors erstreckten sich hauptsächlich auf die Vermögensverwaltung. Diese letztere aber umfasste wiederum vornehmlich zwei Stücke; nämlich erstens die Einziehung und Vertheilung der Einkünfte einer gewissen Anzahl von Memorien-Stiftungen und zweitens die Ob Sorge für das Besigthum, welches außerdem dieser Beneficiaten-Communität als solcher gehörte oder zur Verfügung stand. In ersterer Hinsicht enthalten bereits die beregten Statuten vom Jahre 1463 eingehende Bestimmungen, aus denen hier speciell die beiden erwähnt werden mögen: Nulli dentur Praesentiae nisi continuo residenti, sicut prius etiam concordatum est (Nr. 17). Quando Summa ministranda non potest dividi in tot partes aequales, quot sunt personae praesentes et deservientes, tunc defectus debet suppleri de portionibus absentium. (Nr. 19). Im Uebrigen soll es mit diesen portiones absentium und deren Zurücklegung gehalten werden, wie es bis dahin üblich gewesen (Nr. 13). In Betreff des zum Vortheil der Confraternität bereits erworbenen oder künftighin

zu erwerbenden Vermögens und Einkommens verordnet Nr. 10, daß die Auslagen bei Rechtsstreitigkeiten u. dergl. aus diesem bestritten werden sollen. Das zur Aufbesserung der Vereins-Einkünfte bestimmte Geld soll von dem Vorstande sorgfältig aufbewahrt werden, bis es für seine Bestimmung verwandt werden kann. Bezüglich einer solchen comparatio oder augmentatio reddituum aber haben die vier Vorsteher zuvor die Meinung und Einwilligung der Communität einzuholen und zu dem Behuf eine Versammlung aller am Orte anwesenden Vereinsmitglieder anzuberaumen (Nr. 24 und 25). — Was neben diesen zur Geschäftsführung der Genossenschaft und ihres Collectors gehörenden Intraden in Folge besonderer Anordnung der Fundatoren außerdem noch an Einkünften einzelnen Mitgliedern der Communität zur Einziehung und Vertheilung an ihre Collegen speciell überwiesen sei, — das sollte jedem Neueintretenden sogleich bei seiner Aufnahme angezeigt werden, um etwaigen Irrungen oder Differenzen von vorneherein vorzubeugen (Nr. 21) ⁵⁾. Vorkommenden Falles aber sollte überhaupt jedwede Streitigkeit unter den Mitgliedern „dem alten Herkommen gemäß“ vor den Vorstand gebracht und von diesem, wo möglich, in der Güte beigelegt werden. Gelang solches nicht, so hatte er die Streitenden zur rechtlichen Entscheidung der Sache an die zu diesem Behufe eingesetzte Behörde, nämlich den Domdechanten und die

⁵⁾ Illi, qui memorias ministrant extra Collectorem, habebunt duas portiones pro laboribus suis insimul, nisi Privilegium desuper confectum aliud contineat. (Nro. 15) — De ministratione facta cum Collectore computum facient et sic (eam) registro Presbyterorum inscribant, uti moris est (Nro. 18). — Ministrationes privatae cuilibet Beneficiato noviter advenienti per Presbyteros in communi convocatione exponentur, ut ratificet easdem necnon praesentem ordinationem, ne de cetero fiat error seu rebellio. (Nro. 21.)

„Priores“⁶⁾ zu verweisen (Nr. 27). Versammlungen des Vereins zu berufen, war dem Ermessen des Vorstandes anheimgegeben; die Einladung zu einer solchen mußte der Collector besorgen (Nr. 11). — Daß dieselben in der Krypta des Domes abgehalten wurden, ergibt sich ganz unzweifelhaft aus den weitem Documenten. So liest man in dem Beschlusse vom 13. December 1532: *Quilibet ex confratribus Dominis Vicariis et Beneficiatis . . ad causas urgentes in Crypta pertractandas, rimandas et determinandas convocatus . . comparere . . teneatur*. Ebenso klar ist in dieser Beziehung das Statut vom 5. October 1592. Im Eingange desselben wird die Formel gebraucht: *de pleno et unanimi consensu Dominorum . . Vicariorum et Beneficiariorum . . ad Cryptam convocatorum, etiam comparentium et attendentium consortii nostri imminentem iacturam etc.*; und am Schlusse steht: *Conclusum et edicto publico sic in Crypta pronunciatum*. Am 13. December 1670 beriethen sich die Mitglieder in der Krypta wegen der Einbuße an Einkünften, welche durch die vorangegangenen Kriegszeiten ihre Communität erlitten habe. (In Crypta congregati deliberarunt). — Wie für solche Versammlungen zur Verhandlung über die Angelegenheiten des Vereins, so diente nicht minder durchweg und an erster Stelle⁷⁾ die

6) Unter den Priores sind die vier *Canonici seniores* zu verstehen, wie aus einem in Bessen's Collectaneen in Abschrift erhaltenen römischen Erlasse v. J. 1509 erhellt.

7) Ein Statut vom 23. December 1574 schreibt vor: *Omnes confratres nostri non in brevi saeculari vel militari habitu, sed in presbyterali in Memoriis agendis in Ecclesia et Crypta comparebunt, sub poena privationis memoriae*. Die beigefügte Strafbestimmung läßt schließen, daß nicht von den Dom-Memorien überhaupt, sondern von den die Verbrüderung angehenden Memorien die Rede ist. Und wie von diesen einige einen besondern

Krypta zur Abhaltung derjenigen Memoriae defunctorum, welche von ihm entweder stiftungs- oder statutenmäßig zu begeben waren. Wer zu dem Rappen-Feste eines Domherrn⁸⁾, zu einer Primiz- oder Hochzeit-Feier eingeladen ist und dies zur gehörigen Zeit dem Collector anzeigt, soll das Nämliche erhalten, was er „in Crypta legens vigilias pro defunctis promeruisse, quasi praesens fuisset in servata memoria.“ (Statut v. J. 1529). Am Nachmittage des Festes des h. Severus (22. October) und am nächsten Morgen wurde eine allgemeine Gedächtnißfeier für die abgeschiedenen Priester der Genossenschaft und die verstorbenen Eltern und Angehörigen der Mitglieder begangen, indem am erstern Tage um ein Uhr das Officium defunctorum für sie gebetet und am andern Morgen um sieben Uhr in der gleichen Intention ein

Verwalter hatten, so mochte auch z. B. etwa die Memorie eines Dom-pastors nach dessen ausdrücklicher Anordnung in choro inferiori gehalten werden.

⁸⁾ „Ad Dominorum nostrorum novitiorum cappas (ut vulgo dicitur), intransantium vel exeuntium.“ — Als eine Reminiscenz an das vormalige gemeinschaftliche Leben im Domkloster und die alte strengere Disciplin bestand die Sitte, daß jeder neue Domherr während der ersten sechs Wochen nach seiner admissio zu dem Canonicat und dessen Insignien seine sogen. «Rappen-Zeit» abhalten mußte. Er hatte während dieser Wochen dem ganzen Chor-Gottesdienste im Dome beizuwohnen, durfte auch außerhalb der Kirche nur in einem geistlichen Anzug erscheinen und die Grenzen der «Dom-Freiheit» nicht überschreiten. Als Nachtquartier diente ihm das sogen. Rappen-Zimmer, ein eben nicht besonders freundlicher Raum in der Nähe des Capitelsaales. Sowohl vorher, wie ganz besonders am Schlusse fanden verschiedene Solemnitäten statt: vorher die «Aufschwörung» als conditio sine qua non der Zulassung; nachher aber der «Rappengang», bei welchem der neue Domherr unter Borantragung einer mit seinem Familienwappen geschmückten Fahne und Musikkbegleitung um den Dom geführt wurde. Ein Gastmahl folgte dieser Feier. Mehreres darüber bringt Greve in den Blättern zur nähern Kunde Westfalens. 1868. Nr. 11.

Seelenamt gesungen wurde. An dieses schloß sich eine Versammlung der Communität zur Vornahme der erforderlichen Neuwahlen und zur Erledigung sonstiger Vereinsangelegenheiten. Wird nun schon allein durch diese unmittelbare Verbindung der (wie so eben gezeigt, nach Regel und Gewohnheit in der Krypta stattfindenden) Versammlung mit dem vorhergehenden Gottesdienste die Vermuthung begründet, daß auch letzterer an der nämlichen Stätte gehalten wurde, so weist überdies die rücksichtlich dieser Feier noch hinzugefügte specielle Bestimmung: „Candela ponatur in Crypta“ abermals darauf hin, daß gerade sie für die Congregation eine besondere Bedeutung besaß. Das zeigt sich auch noch sonst. Die in jener vor und nach fundirten drei Altäre conferirte nach einer anderweitigen Notiz die „fraternitas s. Nicolai“. Von dem h. Nicolaus aber hatte das älteste Beneficium in Crypta seinen Titel; und diese fraternitas ist eben unser Priesterverein, der wohl auch bei den weiteren Stiftungen in der Krypta sich betheiligt hatte.

Nach allem diesen wird man also sicherlich berechtigt sein, den Ausdruck des Fürstbischofs Clemens August in der unter dem 30. Juli 1734 ausgestellten Bestätigungs-Urkunde: „Communitas presbyterorum de Crypta dictorum“ in dem sogleich im Eingange dieses Berichtes angegebenen Sinne zu deuten. Weil diese Genossenschaft der Domgeistlichen von Altersher sowohl ihre gottesdienstlichen wie ihre übrigen Versammlungen in jenem durch so manche Erinnerungen ehr- und denkwürdigen Raume abzuhalten pflegte, deswegen hieß sie die Krypten-Societät oder auch kurzweg die „Krypta“; und diese letztere Redeweise war allmählig so geläufig geworden, daß sie auch in Actenstücken und dergl. nicht allein hin und wieder, sondern sogar gewöhnlich angewandt wurde. „Cryptae participantes — Cryptanei — Statuta Cryptae — reditus oder frumenta Cryptae — ad Cryptam admitti — se ad Cryptam qualificare“ sind Ausdrucksweisen, wie in den

Documenten der Confraternität stets wiederkehren. Einmal recipirt und sogar in den amtlichen Sprachgebrauch übergegangen, wurden sie ohne Anstand auch in der jüngern Zeit beibehalten, obwohl späterhin die Versammlungen mitunter auch anderwärts abgehalten wurden. So heißt es in dem Protocoll vom 25. November 1704: *Convenientibus omnibus Cryptaneis, quorum intererat, ad locum Archivi*⁹⁾ . . *conclusum est etc.* Und in der Ermahnung, welche das älteste Vorstandsmitglied den Neuaufzunehmenden vor deren Eidesleistung in deutscher Sprache vorzulesen hatte, werden diese aufgefordert zu geloben, „alles, was in Crypta vndt sonst andern Convocationibus tractiret, verhandlet vndt beschloffen, Niemandt . . reveliren oder tacite vel expresse davon etwas zu erkennen geben zu wollen“.

Unter den „*Statuta Cryptae*“, deren so eben gedacht wurde, sind nicht sowohl die Gesetze der Genossenschaft, als vielmehr in der Regel die festgesetzten Geldbeiträge zu verstehen, welche ein Beneficiat bei seiner Aufnahme an die Vereinskasse entrichten mußte „*pro statuto Presbyterorum annuo augmentando*“ — wie der Beschluß vom 5. October 1592 sagt, welcher dieselben auf zehn Reichsthaler (*decem daleros Imperiales*) normirte. Die Mitgliederzahl betrug damals nur einundzwanzig, und diese glaubten „*consortii imminentem iacturam, rerum praesertim et attinentiarum earundem ruinam*“ ernstlich in's Auge fassen und Vorkehrungen treffen zu müssen gegenüber der Gefahr *acrescentis interitus Confraternitatis nostrae rerumque nostrarum minitantis ruinae*“. Im Jahre 1621 wurde dieses Eintrittsgeld auf fünfzehn Reichsthaler und schon sechs Jahre nachher sogleich auf fünfundzwanzig Thaler erhöht.

⁹⁾ Das Archiv befand sich über der an der Nordseite des Chors gelegenen östlichen Vorhalle; ein Theil desselben wurde in dem Raume unter der Chor-Sacristei aufbewahrt.

Die „notabilis redituum diminutio“, welche der dreißigjährige Krieg auch in seinem fernern Verlaufe und in seinen Folgen herbeigeführt hatte, veranlaßte die Versammlung vom 13. December 1670, mit Genehmigung des Domdechanten die Bestimmung zu treffen, daß die dem Vereine noch nicht angehörenden zeitigen Dom-Vicarien und Beneficiaten (de praesenti in Choro possessionem habentes et ad Cryptam se qualificare volentes) bei ihrer Aufnahme neun- undzwanzig Thaler zu entrichten hätten; diejenigen aber, die in Zukunft eine Pfründe am Dome erlangen und alsdann auch der Krypten-Communität beitreten würden, sollten fortan fünfunddreißig Thaler bezahlen. Durch einen weitem Beschluß vom 2. Juli 1731 wurden diese letzteren (Vicarii et Beneficiati ad beneficia in posterum promovendi, illorum vero possessionem hucusque non adepti) sogar mit einem Eintrittsgelde von fünfundvierzig Thalern belastet. Diese abermalige Steigerung wird motivirt mit der „vetustissima pro rerum exigentia Statuta augendi facultas et consuetudo“; ein solches Bedürfniß aber habe schon längst sich herausgestellt, da manche Stiftungs-Capitalien gänzlich verloren gegangen, die von den Fundatoren an ihre Vermächtnisse geknüpften Verpflichtungen indeß Seitens der Confraternität nach wie vor zu erfüllen sein. „Pro damno hoc aliquatenus resarciendo et conservando melius Memoriarum statu“ habe man daher endlich dieses Auskunfts-mittel ergreifen zu müssen geglaubt. — In Anbetracht übrigens, daß diese sogenannten iura statutoria in Folge ihrer fortgehenden Erhöhung nunmehr sich auf eine solche namhafte Summe beliefen, erachtete Clemens August, als er drei Jahre nachher die schon oben erwähnte Confirmations-Urkunde ausstellte, es für angemessen, jede weitere Steigerung derselben von seiner ausdrücklichen Guttheißung abhängig zu machen.

Welche Gründe aber haben wohl die Vicarien und

Beneficiaten der Domkirche bestimmt, diese Krypten-Communität unter sich in's Leben zu rufen und trotz der immer höheren Ausnahme-Gelder bis auf die letzten Zeiten des alten Hochstifts hinab im Ganzen so bereitwillig und mit seltenen Ausnahmen ihr beizutreten? Der erste und vorzüglichste Grund der Errichtung dieser Verbrüderung ist gewiß in der beim Mittelalter überhaupt und allermwärts sich offenbarenden Vorliebe für das Innungs- und Genossenschafts-Wesen zu suchen. Wie die Handwerker sich zu Gilden verbanden, die Lehrer und Studirenden der Wissenschaften ihre universitates magistrorum und scholarium hatten, so bestanden und bildeten sich nicht minder unter dem Clerus Vereine, Collegien, Corporationen. Der Rural-Capitel, Christianitäten, Cirkel u. auf dem Lande gar nicht zu gedenken, sei hier nur daran erinnert, wie außer den Collegiatstiftern insbesondere auch die bischöfliche Cathedrale selbst in ihrem Domcapitel eine förmlich organisirte und geschlossene Corporation von Geistlichen aufwies. Sicher lag es nicht fern, daß auch der Clerus secundarius der nämlichen Kirche, nachdem dessen Mitgliederzahl irgendwie beträchtlicher geworden war, enger sich aneinanderschloß, um viribus unitis das Beste sowohl der Einzelnen als der Gesamtheit zu fördern. Zwar behielt diese Verbindung — wie sie ursprünglich aus freier Vereinbarung hervorgegangen war — so auch ferner den Charakter einer solchen bei. Das Collegium dieser Domgeistlichen ging nicht in die Krypten-Communität gleichsam vollständig auf; beide bildeten allerdings zwei beinahe zusammenfallende, aber doch keineswegs durchaus sich deckende Kreise; und demgemäß wurde z. B. im Jahre 1661 von dem Domdechanten ausdrücklich erklärt, daß „diesjenigen Herren, so in beneficio et choro seniores, unangesehen ein und anderer mit Erlegung der Statuten-Gelder in Crypta der Erste gewesen sein möchte, in optionibus deren erledigten Priestergärten praeserirt werden und den Vorzug haben und

behalten sollen.“ Andererseits indeß begreift sich leicht, daß eine Genossenschaft, welche von Anfang an auf sämtliche Inhaber von Dombeneficien berechnet und mehr oder minder von diesen auch thatsächlich ergriffen war, über die Stellung eines Privatvereins sich weit erhob. Sie erlangte — wenn auch nicht völlig und in all und jeder Beziehung, — dann doch im Allgemeinen oder in einem gewissen Sinne den Charakter und die Bedeutung eines öffentlichen Instituts ¹⁰⁾, welches zudem um seines löblichen Zweckes willen auch von oben herab empfohlen und begünstigt wurde. Schon aus diesem Grunde sahen daher auch in der Folge die neu eintretenden Vicarien und Beneficiaten wie von selber sich veranlaßt, deren Mitgliedschaft alsbald nachzusehen. Es bildete und befestigte sich in dieser Hinsicht ein von den Vorgängern auf die Nachfolger übererbter Usus, dem der Einzelne nicht leicht sich entzog.

Dazu kamen als ein anderes Motiv die Vortheile, welche die Mitgliedschaft gewährte. Wer auf Ordnung und Regel, auf treue und pünktliche Erfüllung der Berufspflichten hielt, begrüßte mit Freuden eine Einrichtung, welche ihm selber so wie seinen Standesgenossen in dieser Beziehung eine

¹⁰⁾ Auch Franz Georg Harsewinkel, aus dessen Nachlaß das Priesterseminar zu Paderborn zunächst dotirt worden ist, übertrug in seinem 1725 errichteten Testament sowohl dessen Execution, als auch die Verwaltung seines Vermögens, das nach Erlöschen des Harsewinkel'schen Mannesstammes zur Stiftung von *beneficia simplicia* am Dome verwandt werden sollte, so wie die Collation dieser letztern dem Vorstande der Krypten-Communität. Als an deren Statt das Priesterseminar gegründet wurde, erhielten die Vorsteher der Communität das Recht, zu vier Seminarstellen präsen-
tiren zu können. Im Jahre 1789 wurde dieses Privilegium gegen Auszahlung eines Capitals an die Beneficiaten-Confraternität aufgehoben. Das Weitere hierüber s. in der Abhandlung von Kayser: Die Stiftung des Priesterseminars zu Paderborn (in „Beiträge zur Geschichte Westfalens“. Paderb. 1866. S. 17 ff.).

willkommene Schutzwehr und Stütze darbot. Schon rücksichtlich der Erlangung der betreffenden geistlichen Stellen und Pfründen übte der Verein eine gewisse Controle und einen wohlthätigen Einfluß. „Nemo fictitio titulo iuris ad Vicariam seu Beneficium promotus tanquam Officiarius ad confraternitatem Cryptae unquam admittendus“ — erklärt das Statut vom 5. October 1592. Aufgenommen werden sollte nur der „realis, indubitatus, legitimus et verus possessor“ einer solchen Stelle; und daß dieses bei ihm zutrefte, mußte Jeder vor seiner Zulassung beschwören. Dieser Versicherung aber hatte er ferner noch das eidliche Gelöbniß beizufügen, daß er omnia et singula eiusdem beneficii onera et requisita iuxta tenorem foundationis entweder selber oder durch einen Vertreter gewissenhaft besorgen, dessen Rechte und Einkünfte nach bestem Wissen und Vermögen wahren und überhaupt sein Amt so verwalten wolle, sicuti fidelem Beneficiatum decet. — Bekanntlich wurde in jenen Jahrhunderten — wie das zahlreiche Abschnitte in den Decreten der Provincial- und Diöcesan-Synoden beweisen — wohl kein Punkt aus dem Gebiete der kirchlichen Disciplin häufiger Gegenstand der Aufmerksamkeit, der Ermahnung, der Rüge Seitens der Kirchenobern, als die Residenzpflicht der Beneficiaten. Auch deren Beobachtung wurde durch die Krypten-Communität gefördert und die in diesem Stück sonst so oft beklagte Pflichtvergessenheit und Willkühr mit recht practischen Mitteln bekämpft. Die Confraternität hatte allmählig ein eben nicht unbedeutendes Vermögen und Einkommen sich erworben, welches theils aus den ihr zugewandten Memorialen-Stiftungen, theils aus anderweitigen Schenkungen und den aus Vereinsmitteln angekauften Renten, Grundstücken u. u. herrührte. Wie von den Memorialen, so bezogen gleichfalls von diesen übrigen Einkünften die Mitglieder bestimmte Prästationen, deren Höhe von dem Ergebniß der jährlich zweimal (am Marcus- und am Severus-

Tage) aufgestellten Rechnung (*computatio*) abhängig war. Als seit dem Jahre 1527 auch im Hochstifte Paderborn ein Geist der Ungebundenheit sich mehr und mehr zu regen begann, da scheint diese neue Zeitsströmung ebenfalls mehrere Domgeistliche in etwa ergriffen zu haben. Ein Statut vom 13. December 1532, von fünfundvierzig Stimmen beschloffen, beschwert sich darüber, daß verschiedene Angehörige der Verbrüderung so häufig die Stadt verließen und auswärts sich umhertrieben. Solche aber — so wird dann weiter verordnet — sollen bei den Getreidespenden leer ausgehen. 1630, am 20. December, erhielt der gedachte Beschluß eine nähere Erläuterung durch folgende Bestimmungen: Wer auf zwei oder mehrere Jahre anderswohin sich begibt, dann aber mit dem aufrichtigen Willen, fortan zu residiren, vor dem Michaelis-Feste zurückkehrt, soll für dieses letzte Jahr seinen Antheil wieder bekommen, wosern ihm wenigstens für Ein Jahr derselbe vorenthalten ist. Wer sechs Wochen nacheinander abwesend ist, verliert zwar seinen Anspruch auf das Korn, empfängt aber von dem Uebrigen den gewöhnlichen Betrag (*de frumentis nihil percipiet, computu tamen simplici gaudebit*). Erstreckt sich jedoch seine Abwesenheit auf ein halbes Jahr oder auf eine noch längere Zeit, alsdann wird er auch bei den inzwischen stattfindenden Einnahme- und Ausgabe-Aufstellungen nicht mitberücksichtigt (*interim celebratarum simplicium computationum* ¹¹⁾ *particeps non erit*). Endlich,

¹¹⁾ „*Simplices*“ werden dieselben zubenannt, um jeglichem Mißverständniß zu begegnen. Es wurden nämlich unter verschiedenen Titeln noch Extra-Bezüge gewährt. — In dem vorher erwähnten Manuscript findet sich auch ein Verzeichniß der 53 Dompründen unter der Aufschrift: *Designatio beneficiorum cathedralis ecclesiae Paderbornensis respectu gradus qualificati ad promerendum computum simplicem Cryptae ad certum qualificationis numerum inviolabiliter restrictum*. Danach scheint also — wenigstens in späterer Zeit — die hergebrachte Anzahl der Krypten-Portionen kleiner als die der Beneficien gewesen zu sein.

wer vor dem St. Michaels-Tage anderswo seine Wohnung nimmt und dort nunmehr anderweitige Beneficial-Einkünfte genießt, z. B. als Landpfarrer, der soll von Seiten des Vereins von da an weder Korn, noch andere Bezüge erhalten und auch an den Memorien-Geldern, die durch den Collector ausgezahlt werden, nicht ferner participiren. Letzteres entsprach durchaus den sogleich im Eingange von uns berührten Grundsätzen und Regeln, welche in Betreff dieser Memorien schon im 15. Jahrhundert in Geltung waren. Hier möge nur noch ein anderes Decret aus dem J. 1568 angeführt werden, welches zunächst die regelmäßige Theilnahme an den Versammlungen fördern sollte, damit aber von selbst der Beobachtung der Residenzpflicht Vorschub zu leisten geeignet war. Danach sollte jedes Mitglied gehalten sein, der Einladung zu einer solchen Versammlung pünktlich Folge zu geben, und zwar bei Verlust seines Antheils aus der nächstfolgenden ersten „Computation“ (*proxime sequentis primae computationis*). Man sieht, wie der Verein durch seine Statuten den Satzungen der Kirche in Bezug auf eine der ersten und wichtigsten, aber leider auch so leicht und vielfach umgangenen Pflichten der Beneficiaten nicht bloß Rechnung trug, sondern auch deren Erfüllung seinen Mitgliedern in wohl bedachter Weise nahe legte, — ganz abgesehen davon, daß sie (wenigstens in der neueren Zeit) bereits in dem Aufnahme-Eide außer den vorher erwähnten Stücken namentlich ebenfalls „*continuam residentiam*“ versprechen mußten.

Aus den mitgetheilten Bestimmungen erhellt zugleich, daß derselbe ihnen neben der Ueberwachung und Aneiferung in ihrem Amte noch manche materielle Vortheile oder Emolumente verschaffte. An Korn wurden, abgesehen von den „*frumenta ad Memorias spectantia*“, einem Jeden, und zwar am Feste des h. Michael¹²⁾, drei Malter geliefert,

¹²⁾ Dieser Tag galt wenigstens als der Termin, an welchem die „*tria*

wogegen er dem Collector drei Marken zu entrichten hatte ¹³⁾. Im ersten Jahre nach seinem Eintritt in die Congregation übrigen hatte ein Vicar oder Beneficiat an dieser Kornspende und desgleichen an den sogen. „Computationen“ noch keinen Theil; wie denn bekanntlich auch in vielen Stiftern ein sogen. „Carenz-Jahr“ bestand, indem das Einkommen einer neu besetzten Pfründe für dieses erste Jahr zum Vortheil des Stiftes selbst und zwar meist zu Gunsten der Kirchenfabrik eingehalten wurde. Auch für gewisse Hauswirthschafts-Geräthe, deren Anschaffung dem Einzelnen größere Kosten verursacht haben würde, war von der Genossenschaft gesorgt. So besaß sie namentlich eine Braupfanne, für deren Benutzung für jedes einzelne Mal sechs denarii bezahlt wurden. Wer dieselbe anbrennen ließ oder länger als zwei Nächte in seinem Hause behielt, büßte seine Fahrlässigkeit mit einem Solidus. (Beschuß vom 3. Februar 1576). Dem Collector waren für seine Mühewaltung schon in den ältesten Statuten diverse besondere Einnahmen zugewiesen. Nach Nr. 7 der Decrete vom Jahre 1463 sollte er erhalten „in qualibet memoria suarum ministrationum (der von ihm verwalteten Memorienstiftungen) pro laboribus suis unam portionem, et in qualibet duarum Computationum, videlicet Severi et Marci, unam marcam denariorum Paderbornensium

maldra frumenti Cryptae“ fällig waren. Damit steht die weitere Bestimmung im Zusammenhang: Dummodo autem eveniat, quemquam post festum Michaelis e vivis excedere, vel alio sese conferre, vel beneficium resignare, iuxta antehac a maioribus statuta frumentis gaudebit, solutis tamen prius tribus marcis Collectori, nisi alias in computu illi abstractae fuerint. (Statut vom 20. December 1630).

¹³⁾ Die Korneinkünfte der Memorienstiftungen konnten von dem Collector mit Vorwissen des Vorstandes entweder in natura vertheilt oder auch asservirt werden, in welchem Falle den Einzelnen dafür Geld gegeben wurde.

usualium, et illud etiam, quod sibi specialiter in certis memoriis deputatum fuerit“. Nr. 8 ermächtigt ihn, auch die Hühner und Eier — si quae evenerint — für sich zu behalten, zur Entschädigung für seine Auslagen beim Einziehen der Einkünfte, et ut eo fidelius officium suum exerceat¹⁴⁾. Für die jährlich am 22. und 23. October abgehaltene Gedächtnißfeier der verstorbenen Vereinsmitglieder waren, wie für die übrigen Memorialien, eigene „Präsenzen“ ausgeworfen. Der Collector bekam außer seinem Antheil eine Kanne Wein (cantharus), und der Senior des Vorstandes, dem die Celebration des Hochamtes oblag, eine halbe. — Am 8. April 1700 wurde unter Guttheißung des Domdechanten v. Plettenberg der löbliche Beschluß gefaßt, daß beim Hinscheiden eines der Confraternität angehörnden Vicarius oder Beneficiaten jeder andere Mitbruder für dessen Seelenruhe einmal das heilige Messopfer darbringen solle.

Noch ein Moment übrigens darf hier nicht unbeachtet bleiben, weil es vielleicht mehr als alles Andere dazu beitrug, dieser Krypten-Communität einen festen Bestand zu verleihen und ihr stets neue Mitglieder zuzuführen. Es wurde bereits oben bemerkt, daß dieselbe alsbald sich eine Stellung errang, welche sie über den Charakter eines bloßen Privatvereins weit hinaus hob. Dem entsprechend erhielt und

¹⁴⁾ Aus den Mitteln der Consoziation wurden auch wohl die Summen genommen, welche das Domcapitel zu Paderborn zu wiederholten Malen von den Vicarien und Beneficiaten erhielt. Eine Erklärung desselben vom 13. August 1467 bescheinigt, daß es von diesen in certis necessitatibus eidem Ecclesiae ingruentibus im J. 1463 hundertundfünfzig Goldgulden, 1465 fünfundzwanzig und 1467 sechsunddreißig Goldgulden bekommen habe „ob rogatum nostrum non de iure, sed de ipsorum bona voluntate“. Ganz ähnlich lautet ein Document vom Jahre 1499 über den Empfang von hundertundfünfzehn Goldgulden. Alle Copieen beider Schriftstücke finden sich in Bessen's Collectaneen.

behauptete sie für die Vicarien und Beneficiaten der Cathedrale eine große practische Wichtigkeit auch in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche im Grunde nicht den Verein, sondern deren Amtsverhältnisse betrafen. Sie erschien als die Vertreterin und Sachwalterin der niedern Domgeistlichkeit¹⁵⁾ überhaupt und ebendeshwegen als eine Verbindung, in welcher und durch welche sowohl das ganze Collegium, wie der Einzelne seine Ansprüche und Wünsche am ehesten zu realisiren vermöge. Wurde doch z. B. in der Versammlung vom 30. März 1596, und zwar unter Bezugnahme auf die frühere Observanz, erklärt: Wenn einer der zu den Domvicarien- und Beneficiatenstellen gehörenden Gärten durch den Tod oder die Resignation seines bisherigen Inhabers vacant wird, so kann ihn der nächst-ältere Vicar oder Beneficiat sofort übernehmen, wenn er — „particeps est trium maldrorum frumenti Cryptae“ (d. h. also, wenn er bereits über ein Jahr in der Confraternität sich befindet); im andern Falle steht dieses Recht nicht ihm, sondern den nächstfolgenden zu. Freilich konnte dieses Statut auf die Dauer nicht durchgeführt werden; als man sechzig Jahre später es im Wesentlichen erneuern und das „Senium in Crypta“ noch entschiedener geltend machen wollte, erhob sich Widerspruch und schlichtete der Domdechant den Streit durch das schon früher angeführte Decret vom 14. Juni 1661. Immerhin aber ist dasselbe bezeichnend für die Stellung der Congregation und ein Beweis, wie auch an ihr der bekannte französische Spruch sich bewährte: *L'union fait la force!*

¹⁵⁾ Auch mit dem Domecapitel selbst hatte diese mitunter Differenzen: wegen der ihr abverlangten Subsidia charitativa und dergl. mehr, wie man unter andern aus einer im Jahre 1509 erlassenen Bulle Julius' II. ersieht, und ebenso aus dem gleichzeitig ergangenen Rescript des Cardinal-Pönitentiars Ludwig, worauf bereits in Note 6 Bezug genommen wurde.